

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

6



Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 11. Februar 2022

Diese Ausgabe erscheint auch online

Für den Zugang zum Rathaus benötigen Sie vorab einen Termin. Weiter sind Maskenpflicht und der 3G-Nachweis (geimpft, getestet, genesen) verpflichtend. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Foto: peterschreiber.mediallStock/GettyImagesPlus



Grafik: style-photography/Stock/Getty Images Plus

Die Veranstaltung „Bibel und Wein“ am 21.02.2022 der Landfrauen wurde abgesagt.



Foto: This content is subject to copyright.

Defekte Straßenlampen melden Sie bitte unter 07044 9427-18. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



Foto: ThilareeSarnkaat/Stock/Thinkstock

Informationen zur Veräußerung von Baugrundstücken durch die Gemeinde Wimsheim in dieser Ausgabe.

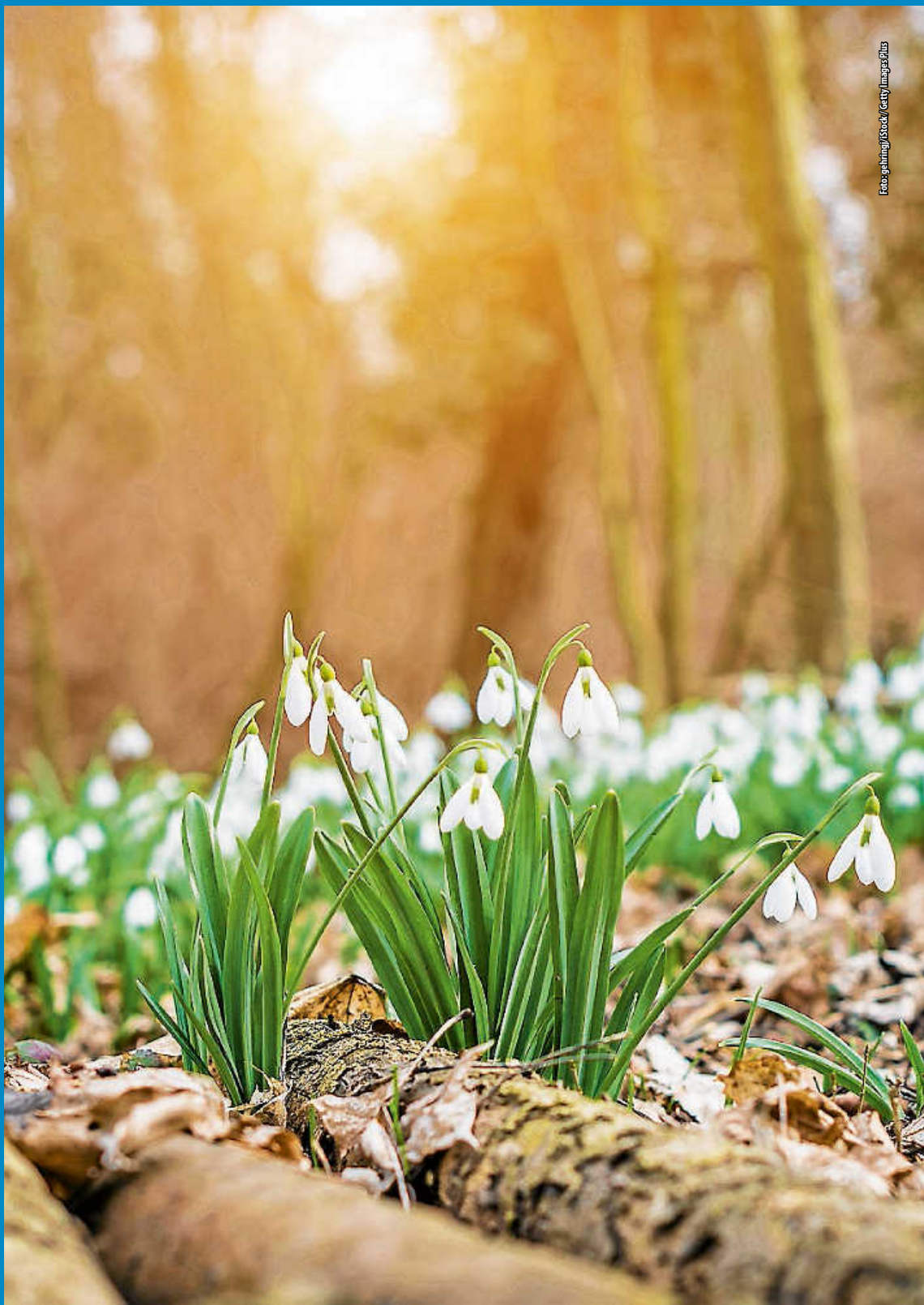


Foto: gebirg/Stock/Getty Images Plus

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzungsbericht

**zu den Verhandlungen
des Gemeinderates
am 08. Februar 2022
- öffentlich -**



Ehrung von Blutspendern

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung erfolgte die Ehrung der Blutspenderinnen und Blutspender, die gemeinsam von Bürgermeister Mario Weisbrich und Frau Carina Malthaner des DRK Ortsverbands Friolzheim-Wimsheim vorgenommen wurde.

Für **10** freiwillig und unentgeltlich geleistete Blutspenden wurden zwei Bürgerinnen in Abwesenheit geehrt. Sie erhalten im Nachgang eine Urkunde, die Blutspender-Ehrennadel in Gold sowie ein Präsent der Gemeinde und des DRK.

Für **125** freiwillig und unentgeltlich geleistete Blutspenden wurde Herr Roland Eckert geehrt.

Er erhält eine Urkunde, die Blutspender-Ehrennadel in Gold mit goldenem Lorbeerkranz sowie ein Präsent der Gemeinde und des DRK.



Zudem dankte Bürgermeister Weisbrich allen Blutspendern und betonte, welche große Bedeutung dem freiwilligen und unentgeltlichen Spenden von Blut beim Deutschen Roten Kreuz zukommt.

Der Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes deckt ca. 85 % des Bedarfs an Blutprodukten in seinem Versorgungsgebiet ab. Diese Blutspenden werden hauptsächlich für die Behandlung von Krebspatienten, Erkrankungen des Herzens, des Magens und des Darms verwendet. Ein Anteil von rund 12 % wird für die Behandlung im Rahmen von Unfällen benötigt. Viele Operationen und Organübertragungen sind nur dank moderner Transfusionsmedizin durchführbar.

Diese oftmals lebensrettende Spende ist nur möglich dank der Menschen, welche ihr Blut spenden. Wir sind dankbar für deren Bereitschaft, Blut zu spenden um damit anderen Menschen uneigennützig und unentgeltlich zu helfen.

Nach der Behandlung von **vier Bauanträgen** wurde die Sitzung wie folgt fortgesetzt:

Änderung der Bauplatzvergaberichtlinien der Gemeinde Wimsheim

Die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Wimsheim wurden mit Beschluss des Gemeinderats vom 22.09.2020 erlassen. Eine Anpassung erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 2021.

Die Vergabe der gemeindeeigenen Baugrundstücke auf Grundlage der festgelegten Bauplatzvergabekriterien hat sich bewährt, da hierdurch objektiv nachvollziehbare Verkaufskriterien, sowohl für einheimische als auch für auswärtige Bauplatzbewerber, geschaffen werden.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass junge ortsansässige Paare ohne Kinder, die die Familienbildung noch vor sich haben, unter Berücksichtigung der punktebasierten Gewichtung keine Chance auf den Erwerb eines gemeindeeigenen Baugrundstücks haben.

Um zu ermöglichen, dass auch dieser bereits in der Gemeinde wohnhafte Bewerberkreis zukünftig hier im Ort bleiben kann, wurde von der Verwaltung die erneute Anpassung der Bauplatzvergabekriterien vorgeschlagen. Hierdurch soll an den oben beschriebenen Personenkreis, unabhängig von der Punktebewertung der übrigen Bauplatzbewerber, die Veräußerung eines Baugrundstücks zur Bebauung mit einem Doppelhaus ermöglicht werden.

Da es sich lediglich um ein Grundstück zur Bebauung mit einem Doppelhaus handelt, das an den beschriebenen Personenkreis jährlich veräußert werden kann, ist eine deutliche Unterordnung gegenüber der Anzahl der insgesamt veräußerten Baugrundstücke gegeben. Hierdurch wird der soziale Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde gestärkt und gleichzeitig gewährleistet, dass jeder Bauplatzbewerber, sei er einheimisch oder auswärtig, ein Baugrundstück auf der Grundlage der Auswahlkriterien und einer nachvollziehbaren Bepunktung von der Gemeinde Wimsheim erwerben kann.

Der Gemeinderat stimmte der Änderung der Bauplatzvergabekriterien wie vorgestellt zu.

Verkauf gemeindeeigener Baugrundstücke im Neubaugebiet "Frischgrund, II. BA":

Festlegung der im Jahr 2022 zu veräußernden Baugrundstücke und des Verkaufspreises

Die Gemeinde Wimsheim ist Eigentümerin von 19 Baugrundstücken im Neubaugebiet „Frischgrund, II. Bauabschnitt“. Entsprechend des Beschlusses des Gemeinderates im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2019 sollen pro Jahr 3 – 5 Baugrundstücke veräußert werden.

Die Verkaufskonditionen erfolgen entsprechend den in der heutigen Gemeinderatssitzung festgelegten Bauplatzvergabekriterien. Vorgesehen ist die sofortige Ausschreibung und Vergabe durch den Gemeinderat vor den Sommerferien 2022.

Der Gemeinderat beschloss die Veräußerung der Baugrundstücke Parz. 6265 (409 qm), Parz. 6232 (672 qm), Parz. 6192 (565 qm) und 6168 (504 qm) unter Berücksichtigung der in der heutigen Gemeinderatssitzung beschlossenen Bauplatzvergabekriterien.

Einer Veräußerung des Baugrundstücks Parz. 6232 mit 672 qm an zwei Bauplatzinteressenten zur Bebauung mit einem Doppelhaus wurde zugestimmt.

Der Verkaufspreis wurde auf 335 €/qm zzgl. Erschließungskosten festgelegt.

Feuerwehr Wimsheim – Ersatzbeschaffung für das vorhandene Löschfahrzeug

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 11.05.2021 wurde der Feuerwehrbedarfsplan für die Feuerwehr Wimsheim fortgeschrieben. Bezüglich der Ersatzbeschaffung für das vorhandene Löschfahrzeug LF8 wurde das vorhandene LF8 mit einem Alter von 27 Jahren und aufgrund des aktuellen Zustandes für das Jahr 2023 zum Ersatz vorgeschlagen. Der entsprechende Zuschussantrag wurde durch die Verwaltung bereits beim Land Baden-Württemberg eingereicht und zwischenzeitlich auch in Höhe von 91.500 Euro bewilligt.

Das vorhandene LF8 wurde als Sonderfahrzeug (Kombiniertes Lösch- und Rüstfahrzeug) konzipiert. Da für die Beschaffung von Fahrzeugen auf Normfahrzeuge abgestellt werden muss, um einen Zuschuss beantragen zu können, ist folgendes Ersatzkonzept vorgesehen und im Feuerwehrbedarfsplan auch so festgehalten und mit dem Kreisbrandmeister abgestimmt.

Auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten wird das vorhandene LF8 durch ein MLF (mittleres Löschfahrzeug) und einen GW-T (Gerätewagen Transport) ersetzt. Der Vorteil dieser Ersatzvariante liegt in der größeren Variabilität der Fahrzeuge und der in der Summe niedrigeren Beschaffungskosten, bedingt durch höhere Zuschussmöglichkeiten von Seiten des Landes. Wir gehen aktuell von Gesamtkosten in Höhe von rund 320.000 Euro für beide Fahrzeuge aus.

Der Zeitplan bzw. der Zuschussbescheid sieht vor, dass vor dem 30.04.2022 die Ausschreibung gestartet und danach die Vergabe durchgeführt werden soll. Die Lieferung der Fahrzeuge wird aufgrund aktueller Lieferzeiten von bis zu 20 Monaten voraussichtlich erst 2024 erfolgen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Ausschreibung für die Ersatzbeschaffung des LF8 wie vorgenannt durchzuführen. Die Auftragsvergabe erfolgt dann wiederum im Gemeinderat.

Grundschule Wimsheim – Beratung und Beschlussfassung zur früheren Aufstockung der Stelle Schulsozialarbeit

In der Sitzung des Gemeinderats am 14.12.2021 wurde die Erhöhung des Stellenumfangs für die Schulsozialarbeit an der Grundschule Wimsheim auf eine 50 %-Vollzeitstelle bewilligt.

Von Seiten miteinanderleben e. V. wurden die Gemeinden Wurmberg und Wimsheim nun informiert, dass sich voraussichtlich die Möglichkeit ergibt, die zweite 50 %-Stelle bereits zum 01.04.2022 zu besetzen. Damit wären dann jeweils in Wimsheim und Wurmberg eine 50 %-Stelle vorhanden und besetzt.

Allerdings kann der Zuschuss von Seiten des KVJS erst zum 01.08.2022 beantragt werden, sodass für die Zeit vom April bis einschließlich Juli „nur“ der Zuschuss von Seiten des Enzkreises zur Verfügung stehen würde. Dies würde einen einmalig höheren Kostenanteil der Gemeinden von 8.917,- € betragen.

Aus Sicht der Verwaltung sollten wir diese Möglichkeit jedoch nutzen und uns die Besetzung der Stelle Schulsozialarbeit sichern, da wir nicht davon ausgehen können, dass zum Schuljahresbeginn auch wieder eine entsprechende Fachkraft zur Verfügung steht.

Der Gemeinderat beschloss die 50 %-Stelle der Schulsozialarbeit an der Grundschule Wimsheim bereits zum

01.04.2022 zu besetzen. Die Mehrkosten für den Zeitraum April – einschl. Juli 2022 in Höhe von rund 9.000 Euro teilen sich die Gemeinden Wimsheim und Wurmberg.

Kanalsanierung – Durchführung der Eigenkontrollverordnung mit Kanalsanierung in geschlossener Bauweise

– Beauftragung Ingenieurbüro und Baubeschluss

Für die Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Gemeinde Wimsheim ein innerörtliches Kanalnetz. Das Abwasser wird ab dem Ortsausgang von Wimsheim in den Abwassersammler des Zweckverbands Gruppenklärwerk Mönsheim-Wimsheim übergeben und damit der Kläranlage in Mönsheim zugeführt. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind Kanalisationen regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Gemeinde Wimsheim hat bereits in der Vergangenheit Teile der Kanalisation mittels Kamera befahren und vorhandene Schäden nach Schadensklassen bewertet und auch dann die Sanierung durchgeführt. Die Sanierung erfolgte zumeist im geschlossenen System mittels Roboter oder Inliner, sodass fast keine Aufgrabungen erforderlich waren.

Im Zuge der durchgeführten Straßensanierungen z. B. im Tannweg und Keplerstraße wurde jeweils im Vorfeld die Kanalisation befahren und ggf. vorhandene Schäden saniert.

Die Überprüfung muss auch für den Hauptsammler des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Grenzbach durchgeführt werden. Des Weiteren hat auch die Gemeinde Mönsheim für das Jahr 2022 die Durchführung der Eigenkontrollverordnung für die innerörtliche Kanalisation beschlossen. Mit der Durchführung der Maßnahme wurde das Ingenieurbüro Kirn beauftragt.

Um Synergieeffekte zu nutzen wurde mit BM Fritsch besprochen, dass wir alle Maßnahmen gemeinsam laufen lassen und die Kosten dann entsprechend aufteilen, da wir uns davon ein besseres Ausschreibungsergebnis erwarten.

Ermittelte Kosten für die Maßnahmen an den Gemeindeganälen liegen bei 150.000 Euro.

Der Gemeinderat folgte dem Verwaltungsvorschlag und beschloss, die Kanaluntersuchungen nach der Eigenkontrollverordnung 2022 und ggf. 2023 durchzuführen. Die Verwaltung wurde zudem beauftragt, die Kirn-Ingenieure mit der Betreuung der Maßnahme zu beauftragen sowie die Durchführung der Eigenkontrollverordnung an sich beschränkt auszuschreiben und zu vergeben.

Friedhof Wimsheim – Neugestaltung der Ehrenmäler

Auf dem Friedhof befinden sich zwei Gedenkstätten für die Gefallenen und Vermissten der beiden Weltkriege. Mit der Sanierung der Aussegnungshalle wurden die Gedenktafeln an der seitlichen Wand integriert. Die Sandsteinkreuze und die weitere Tafel befinden sich seit jeher auf dem alten Teil des Friedhofes in einem eigenen Bereich.

Dieser Bereich war ursprünglich mit zwei Heckenreihen von den weiteren Grabfeldern abgegrenzt und die einzelnen Sandsteinkreuze mit einem Blumenbeet umgeben. Die Heckenreihen mussten wir leider entfernen, da der Buchsbaumzünsler diese nachhaltig zerstört hat.

Durch die Neugestaltung des Hauptweges wurde der Zugang zum Ehrenmal erschwert. Insgesamt sollte auch dieser Bereich eine Aufwertung erhalten. Der Gemein-

Fortsetzung auf Seite 5

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Rathauses

Für alle Erledigungen auf dem Bürgermeisteramt ist eine vorherige Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich.

Und so erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter*innen:

Zentrale

Telefon 9427 – 0
Telefax 9427 – 25
gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15
mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10
melanie.werner@wimsheim.de

Hauptamt

Reinhold Müller 9427 – 14
reinhold.mueller@wimsheim.de

Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18
ulrike.rentschler@wimsheim.de

Standesamt

Sandra Cirica 9427 – 12
standesamt@wimsheim.de

Bürgeramt

Monika Bossert 9427 – 13
Marion Mörk 9427-13
buergeramt@wimsheim.de

Kämmerei

Sophie Husar 9427 – 17
sophie.husar@wimsheim.de

Kasse

Monja Heidinger 9427 – 16
finanzen@wimsheim.de

Steueramt

Yvonne Wolfinger 9427 – 11
yvonne.wolfinger@wimsheim.de

Zweckverband Bauhof Heckengäu

903 - 194

Bauhofleiter Christian Kühnle

info@zvbh.de

Wasserversorgung -

Notfallnummer 903 – 95 17
(Weiterleitung auf Mobilfunk)

Ortsbücherei Wimsheim 9427 – 29

Stephanie Fleck
buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe Wimsheim 4 17 73

Leitung Frau Esther Selbonne
kindergarten@wimsheim.de

Landratsamtes Enzkreis

07231 / 308-0

Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefax 07231 / 308-9417
landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. am Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Straße 67

Telefon 116 117
Mo, Di, Do von 19 Uhr bis 24 Uhr
Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr
Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr
Samstag, Sonntag von 08 Uhr bis 24 Uhr
Feiertage von 08 Uhr bis 24 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim:

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim
Telefon 07231 969-2969
Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sa, So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken

Hermann-Hesse-Str. 34,
75417 Mühlacker
Telefon 116 117
Mo - Fr 18:00 Uhr bis 7:00 Uhr
Sa, So, Feiertag 7:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

zu erfragen über Telefon:
Bereich Pforzheim 0621 38 000 - 818
Bereich Mühlacker 0621 38 000 - 816
Bereich Neuenbürg 0621 38 000 - 807

Apotheken-Notdienst

12.02.2022

Schloss Apotheke Vaisana,
Andreastr. 16/1,
71665 Vaihingen an der Enz,
Tel. 07042 3768100

13.02.2022

Stern-Apotheke,
Bahnhofstr. 47,
75443 Ötisheim,
Tel. 07041 6110

Tierärztlicher Notdienst

12./13.02.2022

Tierarztpraxis Hahmann
Leonberger Str. 48
71296 Heimsheim
07033 – 33698

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim, Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

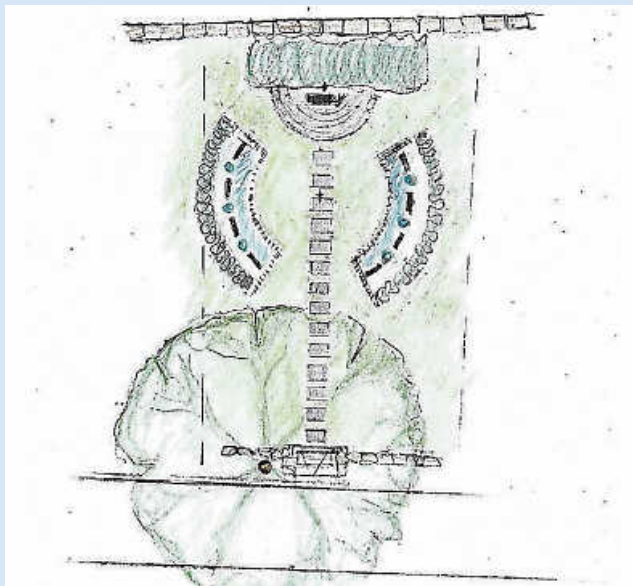
Anzeigenverkauf: gaggenau@nussbaum-medien.de

derat hat sich daher auf Vorschlag der Verwaltung für eine Umgestaltung ausgesprochen.

Die Winterzeit haben wir genutzt, um die vorhandenen Gedenkkreuze im örtlichen Fachbetrieb aufarbeiten zu lassen. Der Landschaftsarchitekt Herr Etienne Cappoen, der auch in der Vergangenheit die sehr gelungenen Urnengrabfelder geplant und umgesetzt hat, hat nun einen Entwurf für die zukünftige Gestaltung der Kriegsgräber erarbeitet.

Der Entwurf sieht vor, dass das grundsätzliche Arrangement des Ehrenmals wiederhergestellt und in eine ruhige Fläche umgestaltet werden soll, die beidseitig durch eine Hecke arrondiert wird.

Aufgrund der Höhenverhältnisse werden wir versuchen, das Niveau so zu gestalten, dass sich die Anzahl der Stufen reduziert oder evtl. komplett auf Stufen verzichtet werden kann.



Planskizze Ehrenmal

Plan: Etienne Cappoen

Von Seiten des Gemeinderats wurde auch angeregt, die Gedenktafeln aus der Aussegnungshalle in diesen Bereich zu integrieren, da diese in der Halle nicht immer besuchbar sind. Im vorliegenden Entwurf haben wir uns allerdings dagegen entschieden, da die Tafeln seinerzeit bewusst in der Halle angebracht wurden, um diese vor Witterungseinflüssen zu schützen. Aus Sicht der Verwaltung ist die Gestaltung in der Aussegnungshalle gelungen und würdig. Eine Integration im Ehrenmal könnte zu einer Überfrachtung des Bereiches führen und des Weiteren die Kosten deutlich erhöhen. Der Gemeinderat beschloss die Umgestaltung des Ehrenmals auf dem Friedhof auf der Basis des vorgestellten Entwurfs. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Maßnahme umzusetzen.

Annahme von Spenden durch die Gemeinde – Beschluss des Gemeinderates nach § 78 (4) GemO

Bei der Gemeindeverwaltung ist folgende Spende eingegangen:

1. Altatec GmbH, Wimsheim
5.554,13 € für die Pflanzung von Bäumen
(Aufforstung der alten Christbaumsiedlung)

Die Spende wurde angenommen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat, dieser stimmte der Annahme der Spende zu.

Bekanntgaben der Verwaltung

a) Nägel und Schrauben im Bereich Mühlweg/Schulstraße sowie Kerner- und Hauffstraße

Am Dienstagvormittag (08.02.2022) erreichten die Gemeindeverwaltung mehrere Hinweise, dass im Gemeindegebiet erneut Nägel und Schrauben auf den Straßen aufgefunden wurden. Eine Anzeige zum selben Vorfall wurde bereits am Vorabend durch eine aufmerksame Bürgerin beim Polizeiposten Heimsheim wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr aufgegeben.

Der Bauhof hat die betroffenen Straßen direkt nach Bekanntwerden gereinigt, um die Gefahren zu beseitigen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dieser Vorfall wiederholt und auch noch andere Straßen betroffen sein können. Es wird deshalb dringend um Vorsicht gebeten!

b) Bevölkerungsschutz – Zuschuss aus dem Sonderförderprogramm Sirenen

Von Seiten des Regierungspräsidium Karlsruhe wurden wir informiert, dass unser Zuschussantrag auf Erneuerung der Sirene bewilligt wurde. Die Gemeinde Wimsheim erhält hierfür einen Zuschuss in Höhe von 10.850 Euro. Aktuell werden Angebote für eine neue Sirene eingeholt.

c) ZV Bauhof Heckengäu – Verbandsversammlung vom 15.12.2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Bauhof fand am 15.12.2021 in der Hagenschießhalle in Wimsheim statt. Die Verbandsversammlung beschloss einstimmig, die Änderung der Verbandssatzung um den Abrechnungsmodus zwischen den Verbandsgemeinden anzupassen. Anstelle der pauschalen Drittelregelung wird nunmehr nach den Produktivstunden des zweitvorangegangenen Jahres die Umlage ermittelt. Des Weiteren stand die Ersatzbeschaffung eines Radladers zur Beratung an, da der vorhandene Radlader ersetzt werden muss. Die Verwaltung wurde beauftragt, noch alternativ die Beschaffung einer gebrauchten Maschine zu prüfen und hierbei auch den Sicherheitsaspekt eines Knicklenkers gegenüber eines Allradlenkers zu berücksichtigen. Im Rahmen der Suche konnte nunmehr ein junger gebrauchter Radlader als Allradlenker gefunden werden, sodass die Beschaffung nun durchgeführt wurde. Zur Vorberatung des Haushaltes 2022 wurde dem Gremium ein Sachstand zum voraussichtlichen Abschluss des Jahres 2021 gegeben sowie die aktuellen Haushaltsplanungen vorgestellt.

d) Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu – Verbandsversammlung vom 03.02.2022

Am 03.02.2022 fand in der Appenberg Festhalle in Mönsheim die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Heckengäu statt. Jeweils einstimmig wurden die Verfahrensschritte zur achten und neunten Änderung des Flächennutzungsplans 2025 beraten und beschlossen.

Gegenstand der achten Änderung war die Beschlussfassung zum Solarpark im Bereich „Ortental“ auf der Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Iptingen. Auch die neunte Änderung erfolgt für einen Solarpark auf der Gemarkung Wiernsheim im Bereich „Zwergberg“, hier wurde der Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ebenfalls einstimmig wurde der Jahresabschluss des Verbands für das Jahr 2021 festgestellt.

e) Zweckverband Gruppenklärwerk Grenzbach – Verbandsversammlung vom 03.02.2022

Im Anschluss der Sitzung des GVV fand die Sitzung des ZV Gruppenklärwerks Grenzbach statt.

Von Seiten der RBS Wave GmbH als Betriebsführer wurde der Jahresbericht vorgestellt. Die wasserrechtlichen vorgeschriebenen Ablaufwerte wurden 2021 vollständig eingehalten, der Stromverbrauch der Kläranlage konnte trotz gestiegener Abwassermenge gegenüber 2020 reduziert werden. Die Erneuerung der Belüftung sowie die ständige Optimierung des Betriebs der Anlage machen sich hier positiv bemerkbar.

Im Rahmen der Verbandsversammlung wurden auch die durchgeführten Maßnahmen in 2021 sowie die vorgesehenen Maßnahmen für 2022 vorgestellt. Im Wesentlichen sind für 2022 Revisionen/Austausch von Pumpen, Optimierung der Messtechnik und die Generalüberholung des Rechens eingeplant. Ein weiterer Haushaltsposten ist für das gewässerökologische Gutachten vorgesehen, welches für die Erneuerung der wasserrechtlichen Genehmigungen sowohl für die Kläranlage an sich, aber auch für die Regenbehandlungsanlagen der Gemeinden Mönshausen und Wimsheim benötigt wird. Zudem wurde der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2022 einstimmig zugestimmt.

f) Termine

08.03.2022 – 19:00 Uhr Gemeinderatssitzung, voraussichtlich wieder in der Hagenschießhalle

Pflanzung von Obstbäumen am Hausbergweg

In dieser Woche wurden durch die Firma Toriello auf einer gemeindeeigenen Fläche nördlich des Hausbergwegs 29 Obstbäume – Äpfel, Birnen und Zwetschgen – gepflanzt. Die Pflanzung ist Teil der Ausgleichsmaßnahme für die Erschließung des geplanten Baugebiets „Breitlohweg/Falltor“, in diesem Zuge wurden im dahinterliegenden Gehölz je sechs Nistkästen für Brutvögel und Fledermäuse angebracht. Als weitere Maßnahme wird oberhalb des Friedhofs derzeit ein neues Eidechsenhabitat errichtet.



Veräußerung von Baugrundstücken durch die Gemeinde Wimsheim

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 08. Februar 2022 veräußert die Gemeinde Wimsheim folgende Baugrundstücke: Parz. 6265 (409 qm), Parz. 6232 (672 qm), Parz. 6192 (565 qm) und Parz. 6168 (504 qm). Die Lage der Grundstücke ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Die Veräußerung der Parz. 6232 (672 qm) erfolgt zur Bebauung mit einem Doppelhaus entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 08.02.2022 ausschließlich an in der Gemeinde Wimsheim wohnhafte Paare ohne Kinder, die die Familienbildung noch vor sich haben.

Der Verkaufspreis beträgt 335 €/qm zzgl. Erschließungskosten.

Die Verkaufskonditionen ergeben sich aus den in der Gemeinderatssitzung vom 08.02.2022 festgelegten und in diesem Amtsblatt veröffentlichten Bauplatzvergabebedingungen.

Bewerbungen sind vom 14.02.2022 bis 13.03.2022 ausschließlich unter Verwendung des auf der Homepage der Gemeinde Wimsheim (www.wimsheim.de) bereitgestellten Online-Bewerbungsformulars möglich.

Bürgermeisteramt



Ab 11. Februar 2022 gültige Bauplatzvergabe-kriterien der Gemeinde Wimsheim

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.02.2022 die nachfolgenden Bauplatzvergabekriterien beschlossen. Die Bauplatzvergabekriterien treten mit der öffentlichen Bekanntmachung am 11.02.2022 in Kraft.

I. Präambel:

Die Gemeinde Wimsheim verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).

Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur und der soziale Zusammenhalt sollen in der Gemeinde Wimsheim weiterhin gestärkt und gewährleistet werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass junge Familien – seien sie einheimisch oder auswärtig – angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt aktuell große Schwierigkeiten haben, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Um auch Personen, die längere Zeit in der Gemeinde gewohnt haben, die Möglichkeit zu eröffnen, wieder in die Gemeinde zurückzukehren, bezieht der Ortsbezug die letzten fünf Jahre mit ein.

Insbesondere soll jenem Personenkreis die Bildung von Wohn- bzw. Grundeigentum ermöglicht werden, welcher noch nicht über selbiges verfügt. Dies vor dem Hintergrund, dass die Nachfrage nach kommunalen Bauplätzen das Angebot an Bauplätzen der Gemeinde Wimsheim voraussichtlich übersteigen wird. Daher hat sich die Gemeinde dafür entschieden, noch nicht vorhandenes Grundeigentum von Bewerbern positiv zu berücksichtigen. Die Gemeinde unterscheidet somit danach, ob jemand bereits über Eigentum verfügt oder nicht. Ist der Antragsteller bereits im Genuss von Wohn- bzw. Grundeigentum, ist es ihm auch zumutbar, bei einer Bauplatzvergabe im Wettbewerb zurückgestellt zu werden. Daher sind nur Personen antragsberechtigt, die nicht bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Berechtigte eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks sind, das als Bauplatz für Wohngebäude verwendet werden kann; sowie eines Wohnhauses, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird oder durch Geltendmachung von Eigenbedarf zu Wohnzwecken genutzt werden kann.

Die Bauplatzvergabekriterien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt. (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit jungen/jüngeren Kindern im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte und kostenintensive Zurverfügungstellung einer Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen.

Ferner möchte die Gemeinde Personen, die in der Gemeinde beispielsweise ein Unternehmen, eine Praxis oder Ähnliches betreiben und damit Arbeitsplätze in der Gemeinde schaffen und geschafft haben, besonders berücksichtigen. Daher soll die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze als eigenes Kriterium bepunktet werden.

Gerade auch junge Familien – seien sie auswärtig oder mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft – sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Wimsheim bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein oder um sich in der Gemeinde Wimsheim neu anzusiedeln (§ 1 Abs. 6 Nr. 3

BauGB). Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft sowie Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft werden mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG besonders bepunktet. Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Wimsheim wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesem Bauplatz-kriterien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen Verein, einer sozial karitativen oder kirchlichen Organisation, die in der Gemeinde ihren Sitz haben, als Mitglied des Gemeinderats sowie insbesondere der örtlichen freiwilligen Feuerwehr oder den Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes in den vergangenen 5 Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins können nicht berücksichtigt werden. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert. Dabei soll nicht nur das aktive ehrenamtliche Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr oder beim DRK in der Gemeinde selbst, sondern auch aktives ehrenamtliches Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz oder in einer anderen, staatlich anerkannten Hilfsorganisation der Nothilfe oder Notfallvorsorge außerhalb der Gemeinde besonders bepunktet werden – dies in der Erwartung, dass sich diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits außerhalb der Gemeinde als aktives Mitglied ehrenamtlich bei der der Freiwilligen Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz oder in einer anderen, staatlich anerkannten Hilfsorganisation der Nothilfe oder Notfallvorsorge engagieren, auch nach Erwerb eines Bauplatzes weiter in und für die Gemeinde ehrenamtlich engagieren werden.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile hervor.

Die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Wimsheim setzen die EU-Kautelen um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben. Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden.

II. Allgemeiner Grundsatz

Die geplante Vergabe von im Eigentum der Gemeinde stehenden Wohnbauplätzen erfolgt anhand dieser ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften, wobei jeder Antragsteller nur ein Baugrundstück erhalten kann. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Gemeinde Wimsheim verkauft Bauplätze sowohl an einheimische als auch an auswärtige Bauplatzbewerber. Jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erwerben. (Ehe-)Paare, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen und können ein Grundstück nur zum Miteigentum erwerben.

Um auch jungen, in der Gemeinde Wimsheim wohnhaften Paaren ohne Kinder die Chance eines Bauplatzerwerbs zu ermöglichen, behält sich die Gemeinde Wimsheim die Veräußerung eines gemeindeeigenen Baugrundstücks zur Bebauung mit einem Doppelhaus an den o.g. Personenkreis vor. Die Auswahlkriterien nach Ziff. IV sind insofern

nur maßgeblich für die Reihenfolge innerhalb des oben beschriebenen Bewerberkreises, unabhängig von der Gesamtpunktzahl der übrigen Bewerber.

III. Zugangsvoraussetzungen und antragsberechtigter Personenkreis

Es können sich nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

Soweit der Bewerber bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks ist, das als Bauplatz für Wohngebäude verwendet werden kann, ist er von dem Vergabeverfahren und damit dem Erwerb eines weiteren Baugrundstückes im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Bewerber bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht) eines Wohnhauses ist, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird oder durch Geltendmachung von Eigenbedarf zu Wohnzwecken genutzt werden kann. Eigentumswohnungen werden bei der Antragsstellung nicht berücksichtigt. In begründeten Fällen können von diesen Bestimmungen in Ziff. III. Abs. 2 Ausnahmen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die eigene Wohnimmobilie den Wohnbedürfnissen objektiv nicht mehr genügt. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei gesundheitlichen Bedürfnissen (z.B. Barrierefreiheit) oder bei Familien, denen der vorhandene Wohnraum nicht mehr ausreicht.

Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen und können ein Grundstück nur zum Miteigentum erwerben. Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben.

IV. Auswahlkriterien und deren punktbasierte Gewichtung

Bedürftigkeit der Bewerber nach familien-sozialbezogenen Kriterien: max. 96 Punkte

1. Familienstand:	
Alleinstehend:	6 Punkte
Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft	9 Punkte
Verheiratet/ eingetragene Partnerschaft nach LPartG	11 Punkte

2. Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder

1 Kind	20 Punkte
2 und mehr Kinder	25 Punkte

Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet (den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizulegen).

3. Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder:

< 6 Jahre	10 Punkte
6 – 10 Jahre	8 Punkte
11-18 Jahre	6 Punkte
	max. 20 Punkte

4. Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen. Dem gleichgestellt ist die Pflege eines außerhalb des eigenen Haushalts lebenden Angehörigen 1. Grades bei Nachweis der Überlassung des Pflegegeldes an den Bewerber Grad der Behinderung mindestens 80 % oder Pflegegrad 1 und höher: 10 Punkte

5. Ausübung einer ununterbrochen vor der Bewerbung liegenden, aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit des Bewerbers **außerhalb** der Gemeinde Wimsheim bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz oder in einer anderen, staatlich anerkannten Hilfsorganisation der Nothilfe oder Notfallvorsorge

Für jedes volle ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit 2 Punkte
max. 30 Punkte

Pro Person (alleinstehender Bewerber – Berücksichtigung eine Person; Paare - bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr werden die Punkte kumuliert berücksichtigt.

6. Als Nachweis für die Ausübung einer aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit des Bewerbers **außerhalb** der Gemeinde Wimsheim bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz oder in einer anderen, staatlich anerkannten Hilfsorganisation der Nothilfe oder Notfallvorsorge ist eine rechtsverbindliche Bestätigung über eine regelmäßige Teilnahme an den Übungsdiensten einer Einsatzabteilung der jeweiligen Organisation erforderlich. Hinweis: Die bloße Mitgliedschaft in einer der o.g. Organisationen, ohne Teilnahme an aktiven Dienstbetrieb, wird nicht anerkannt.

familien-sozialbezogene Kriterien max. 96 Punkte

Ortsbezugs-kriterien der Bewerber max. 86 Punkte

1. Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der Gemeinde

Pro Person (alleinstehender Bewerber - Berücksichtigung eine Person; bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr des beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlich vorhandenen Hauptwohnsitzes werden die Punkte kumuliert berücksichtigt.

in den 5 Jahren vor Ablauf der Bauplatz-Bewerbungsfrist 3 Punkte

Im Falle eines Wegzugs aus der Gemeinde in einem Zeitraum innerhalb von 5 Jahren vor dem Ablauf der Bauplatz-Bewerbungsfrist werden die in dem 5- Jahres-Zeitraum liegenden Zeiten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde berücksichtigt.

max. 30 Punkte

2. Zeitdauer bei ununterbrochener Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde vor Ablauf der Bauplatz-Bewerbungsfrist

Pro Person (alleinstehender Bewerber – Berücksichtigung eine Person; Paare -bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr werden die Punkte kumuliert berücksichtigt. bei einer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde, die zum Stichtag noch bzw. bereits besteht (Arbeiter/Angestellte/Beamte/Gewerbetreibende/Freiberufler/

Selbstständige oder Arbeitgeber im Hauptberuf Pro Kalenderjahr in den 5 Jahren vor Ablauf der Bauplatz-Bewerbungsfrist 2 Punkte

max. 20 Punkte

Es werden nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt (auch Teilzeit im Rahmen von mindestens 18 Stunden). Bei Selbständigen bzw. Gewerbebetreibenden muss ein Gewerbe angemeldet sein. Der Sitz oder die Betriebsstätte muss in der Gemeinde Wimsheim liegen.

3. Selbstständige/Arbeitgeber mit Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde Wimsheim

pro geschaffenem Arbeitsplatz in der Gemeinde Wimsheim zum Zeitpunkt der Bewerbung 0,5 Punkte
max. 6,0 Punkte

Der Sitz oder die Betriebsstätte muss in der Gemeinde Wimsheim liegen. Bei mehreren Inhabern werden die geschaffenen Arbeitsplätze anteilig, entsprechend der Anzahl der Inhaber (nicht entsprechend der jeweiligen Geschäftsanteile) berücksichtigt.

4. Ehrenamtliches Engagement

Ausübung einer ununterbrochen vor der Bewerbung liegenden, ehrenamtlichen Tätigkeit des Bewerbers in der Gemeinde Wimsheim als

Mitglied in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder des Ortsverbandes des Deutschen Roten Kreuzes
Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein

Ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe) in einer sozial/karitativen Einrichtung

Ehrenamtliches Mitglied in einem kirchlichen Gremium

Mitglied im Gemeinderat

Für jedes volle ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit 3 Punkte
max. 30 Punkte

Pro Person (alleinstehender Bewerber – Berücksichtigung eine Person; Paare - bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnern einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft) und Kalenderjahr werden die Punkte kumuliert berücksichtigt. Als Nachweis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein ist zusätzlich erforderlich:

Tätigkeit als Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft (Auszug aus Vereinsregister) oder

Tätigkeit als Übungsleiter z.B. in einem Sportverein (Nachweis durch den Vereinsvorstand)

Bei Tätigkeit als Mitglied in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder dem Ortsverband des Deutschen Roten Kreuzes: Rechtsverbindliche Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme am aktiven Dienstbetrieb

Ortsbezugs Kriterien

max. 86 Pkte.

Bewerbungsverfahren:

Die zum Verkauf stehenden Baugrundstücke werden öffentlich auf der Homepage der Gemeinde im Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim ausgeschrieben. Bestandteil der Ausschreibung ist ein Fragenkatalog („Bewerbungsbogen“) entsprechend der Bauplatzvergabe kriterien.

Bewerbungen sind während der in der Ausschreibung genannten Frist in schriftlicher Form, unter Beifügung der Nachweise entsprechend des Fragenkatalogs, an das Bürgermeisteramt Wimsheim, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim zu senden.

Nachweisliche Falschangaben oder unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Die Antragsteller müssen die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben der Gemeinde nachweisen. Rechtsverbindlich wird der Kauf erst mit Beurkundung des Kaufvertrages.

Der Kaufpreis wird vom Gemeinderat festgelegt. Näheres wird im Kaufvertrag geregelt. Es gelten die bei einem Verkauf der Gemeinde üblichen Konditionen.

Die Vergabe erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats in öffentlicher Gemeinderatsitzung oder im Falle einer Ermächtigung der Verwaltung durch diese.

Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung. Danach eingetretene Veränderungen können von der Gemeinde Wimsheim nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigt werden. Der Antragsteller hat solche Veränderungen der Gemeinde Wimsheim unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ggf. nachzuweisen.

Über das Ergebnis der Vergabe der Bauplätze werden – gemäß der festgestellten Punkteverteilung der wertbaren Bewerbungen – die ab Platzziffer 1 in der absteigenden Reihenfolge ermittelten Bewerber informiert. Anschließend haben sich die Bewerber nach Zugang der Information verbindlich schriftlich oder in Textform innerhalb von 10 Tagen gegenüber der Gemeinde Wimsheim zu erklären, ob und – soweit mehrere Bauplätze zugewiesen werden können – welchen Bauplatz sie erwerben werden (Bauplatzpriorisierung). Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Gemeinde kann den oder die zuvor einer Bewerbung zugewiesenen Bauplätze an andere nachrückende Bewerber vergeben und veräußern. Die nichtbegünstigten Antragsteller werden ebenfalls in Textform informiert.

Nach Erhalt der Zusage haben die Bewerber zudem binnen 10 Tagen an die Gemeinde Wimsheim eine Reservierungskautions für den Fall eines Rücktritts von der Kaufzusage in Höhe von 1.000 EUR zu zahlen. Erfolgt die Zahlung verspätet oder gar nicht, gilt der Listenplatz als aufgegeben und aus der Ersatzbewerberliste rückt der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke, werden die nicht berücksichtigten Bewerber in eine -nur für diese Vergabebbranche geltende- Ersatzbewerberliste aufgenommen. Fällt nach der Zuteilung ein Bewerber aus, rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber in der Bewerberliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerberliste bei der Zuteilung berücksichtigt. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

Im Anschluss an die Zuteilung der Grundstücke vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung. Nach der verbindlichen Grundstückszusage erhält der Bewerber einen Kaufvertragsentwurf von der Gemeinde zugesandt mit dem Hinweis, dass der notarielle Kaufvertrag innerhalb von weiteren 8 Wochen mit der Gemeinde Wimsheim abzuschließen ist. Erfolgt die Vertragsbeurkundung nicht innerhalb dieser Frist aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, erlischt die Vormerkung bzw. der Antrag und aus der Ersatzbewerberliste rückt der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach. Wird das Grundstück in diesem Zeitraum erworben, so wird die Reservierungskautions mit dem Kaufpreis verrechnet (Vorauszahlung). Kommt es innerhalb der

Frist nicht zum Abschluss eines Kaufvertrages aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, wird die Gebühr von der Gemeinde Wimsheim ohne weitere Gegenleistung vereinnahmt.

Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Gemeinde Wimsheim zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, insbesondere einer Bauverpflichtung, Verpflichtung zur Eigennutzung sowie Veräußerungsverbot. Die Übergabe des Baugrundstückes erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Einzelheiten hierzu werden im Kaufvertrag geregelt.

Auswahl bei Punktgleichheit:

Soweit die Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, erhält derjenige Bewerber in der Reihenfolge den Vorzug, der

- Die größte Zahl der haushaltangehörigen minderjährigen Kinder vorweist
- Der im Losverfahren zum Zuge kommt

Rechtliche Hinweise

Die Bauplatzvergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen der Bauplatzvergabe anhand objektiver Kriterien. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes oder auf Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht.

Inkrafttreten:

Diese Bauplatzvergaberichtlinien treten mit der öffentlichen Bekanntmachung am 21. Mai 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

V. Sicherung des Förderzwecks

Der Inhalt des Grundstückskaufvertrags richtet sich nach den gemeindlichen Musterverträgen. Die Gemeinde behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtsprechung anzupassen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Einzelfall vereinbarte und notariell beurkundete Vertrag. Mit Abschluss des Vertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Gemeinde Wimsheim zur Übernahme weiterer Verpflichtungen die u.a. sind:

Bauverpflichtung, Wiederkaufsrecht

1. Der Erwerber ist verpflichtet;

- a) auf dem Vertragsgegenstand ein Wohngebäude nach den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu erstellen und mit den Bauarbeiten dazu innerhalb von zwei Jahren ab heute zu beginnen sowie das Vorhaben innerhalb von 24 Monaten nach Baubeginn bezugsfertig fertig zu stellen. Der Baubeginn ist frühestens nach Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsanlagen durch die Gemeinde möglich;
- b) den Vertragsgegenstand einschließlich der darauf zu erstellenden Bauwerke ohne schriftliche Zustimmung des Veräußerers weder ganz noch teilweise auch nicht in der Rechtsform von Wohnungs- oder Teileigentum, eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teilerbbaurechten weiterzugeben. Im Falle der Veräußerung an Abkömmlinge oder Ehegatten kommt vorstehende Vereinbarung erst dann zur Anwendung, wenn diese Personen den Vertragsgegenstand ab heute während der o. g. Frist weiterveräußern;
- c) die Verpflichtung nach lit. 1a) und b) auch seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen und diese wiederum weiter zu verpflichten.

2. Für den Fall, dass der Erwerber oder ein Rechtsnachfolger seine vorstehende Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen sollte, behält sich die Gemeinde Wimsheim ein Wiederkaufsrecht am Vertragsgegenstand nach den §§ 456 ff BGB bzw. folgenden Bestimmungen vor:

Das Wiederkaufsrecht kann ausgeübt werden,

- a) wenn der Termin für den Beginn oder die Bezugsfertigkeit mit der Überbauung nicht eingehalten wird: jederzeit;
- b) wenn der Vertragsgegenstand weiterveräußert wird und/oder die Verpflichtung dazu eingegangen wird: innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von dem Zeitpunkt ab gerechnet, vom dem der Gemeinde Wimsheim eine entsprechende Abschrift des Vertrages zugeht;
- c) im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine Verpflichtung nach lit. 1c): jederzeit;
- d) darüber hinaus auch für den Fall, dass der Erwerber die Zahlungsverpflichtung aus dieser Urkunde einstellt, in sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in den heute veräußerten Grundbesitz angeordnet wird: jederzeit während der Dauer der Zahlungseinstellung oder während eines der genannten Verfahren.

3. Als Wiederkaufspreis gilt die Summe folgender Beträge:

- a) Der vom Erwerber nach diesem Vertrag zu entrichtende Kaufpreis sowie die vom Erwerber entrichteten und erstatteten Erschließungskosten.
- b) Der Wert der vom Erwerber auf dem Vertragsgegenstand errichteten Bauwerke, der durch den Gutachterausschuss auf den Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufsrechts zu ermitteln ist, sofern die Bauwerke für den Veräußerer verwertbar sind.

Sofern für den Wert der Bauwerke keine Einigung erzielt wird, wird dieser für alle Beteiligte bindend durch den Kreisbaumeister beim Landratsamt Enzkreis durch Schätzung festgelegt. Die Festlegung erfolgt nach billigem Ermessen und wird von allen Beteiligten anerkannt.

Zum Wiederkaufsrecht nicht hinzuzurechnen sind etwaige vom Erwerber bereits bezahlte Vertrags- bzw. Grundbuchkosten oder Grunderwerbsteuern und Genehmigungsgebühren. Abziehen vom Wiederkaufspreis ist eine etwa eingetretene Wertminderung des Grundstücks, auch soweit sie durch ein begonnenes Bauwerk herbeigeführt wurde. Wird eine Einigung über eine solche Wertminderung nicht erzielt, so entscheidet für alle Beteiligten bindend der Kreisbaumeister in Pforzheim als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen. Bodenwertsteigerungen bleiben unberücksichtigt. Der Wiederkaufspreis ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von der Erklärung der Rückauflassung auf den Veräußerer an gerechnet – bis dahin unverzinslich – zu bezahlen und zwar Zug um Zug gegen die Beseitigung aller Belastungen in Abt. II und III, die von heute an gerechnet zu Lasten des Vertragsgegenstandes im Grundbuch eingetragen werden.

Lasten, die im baurechtlichen Verfahren und zur Regelung nachbarrechtlicher Beziehungen begründet wurden, hat der Erwerber jedoch nicht zu beseitigen.

Soweit die Belastungen in Abt. III des Grundbuchs und die sonstigen anzurechnenden Belastungen den Wiederkaufspreis übersteigen, kann die Gemeinde die Löschung solcher Belastungen auf Kosten des Erwerbers

verlangen oder diese Belastungen mit dem Wiederkaufspreis ablösen. Der Rest des Wiederkaufspreises ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ausübung des Wiederkaufsrechts zu zahlen und ist bis dahin weder zu verzinsen noch sicherzustellen.

Die durch den Wiederkauf ausgelösten Kosten und die Grunderwerbsteuer trägt der Wiederkaufsberechtigte. Die Beseitigung von Belastungen erfolgt auf Rechnung des heutigen Erwerbers.

4. Die Ausübung des vorstehenden Wiederkaufsrechts ist befristet bis spätestens zum XXX (zehn Jahre ab Vertragsschluss). Die Erklärung über die Ausübung des Wiederkaufsrechts bedarf der Schriftform und ist dem Erwerber durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Frist zur Ausübung bestimmt sich nach den oben unter Ziff. 2a) bis d) getroffenen Vereinbarungen.
5. Zur Sicherung des durch eine etwaige Ausübung dieses auflösend bedingten Wiederkaufsrechts entstehenden Anspruchs der Gemeinde auf Rückübertragung des Eigentums wird zu Lasten des Vertragsgrundstücks die Eintragung einer Vormerkung gemäß § 883 BGB bewilligt. Die Gemeinde stellt zunächst keinen Eintragungsantrag. Sie verpflichtet sich für den Fall der späteren Eintragung dieser Vormerkung mit dieser im Rang zurückzutreten hinter diejenigen Grundpfandrechte, die zur Finanzierung des zu errichtenden Bauwerks auf dem Vertragsgrundstück eingetragen werden müssen. Wird ein entsprechender Rangrücktritt verlangt, hat der heutige Erwerber den Verwendungszweck solcher Grundpfandrechte, die den Verkehrswert des Objekts übersteigen, der Gemeinde gegenüber auf Verlangen nachzuweisen.

Kaufpreisnachzahlung

1. Für den im vorstehenden § 9 Ziff. 1b) geregelten Fall der Veräußerung seit heute bis zum Ablauf der in Ziff. 5 vereinbarten Frist sowie für den Fall, dass der Vertragsgegenstand nicht mit einem Gebäude entsprechend der Verpflichtung in Ziff. 1a) bezugsfertig fertig gestellt wird, steht der Gemeinde Wimsheim – soweit sie nicht von dem ihr zustehenden Wiederkaufsrecht Gebrauch macht – ein Anspruch auf Nachzahlung zu.
2. Der Betrag der Nachzahlung wird wie folgt festgelegt: Nachzuzahlen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Kaufpreis ohne Erschließung und dem derzeitigen durchschnittlichen Verkaufspreis für Wohnbaugrundstücke im freien Handel innerhalb des Bebauungsgebiets "Frischegrund" entsprechend der Kaufpreissammlung der Gemeinde Wimsheim.
3. Für den Fall einer Weiterveräußerung in anderer Weise als durch Verkauf oder für den Fall der nach diesem Vertrag vereinbarten und nicht eingehaltenen Frist zur Bezugsfertigstellung gilt ebenfalls die vorstehenden Regelung.
4. Die Nachzahlungsverpflichtung erlischt unter denselben Voraussetzungen, unter denen auch das Wiederkaufsrecht erlischt.

Nutzungspflicht und Nutzungsbeschränkung

1. Die Gemeinde Wimsheim veräußert den Vertragsgegenstand an den Erwerber zur Errichtung eines Wohngebäudes. Der Erwerber verpflichtet sich, das Wohngebäude innerhalb der in vorletzten § Ziff. 5 vereinbarten Frist selbst oder durch Verwandte bis zum dritten Grad bzw. Verschwägerter bis zum zweiten Grad zu nutzen.

2. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtung steht der Gemeinde Wimsheim – alternativ, nach deren Wahl – ein Wiederkaufsrecht nach dem vorletzten § X bzw. ein Nachzahlungsanspruch nach dem letzten § X des jeweiligen Vertrages zu. Die Nutzungsbeschränkung erlischt unter denselben Voraussetzungen, unter denen auch das Wiederkaufsrecht erlischt.
3. Mehrere Erwerber bevollmächtigen sich gegenseitig, Erklärungen und Handlungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für jeden abzugeben oder entgegenzunehmen bzw. vorzunehmen.

Hundesteuer 2022

Die Steuerpflichtigen werden darauf aufmerksam gemacht, dass am 15. Februar die Jahressteuer zur Zahlung fällig wird!

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Steuern müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend Säumniszuschläge und Mahngebühren berechnet werden. Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie noch auf die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens hinweisen, sofern Sie nicht bereits daran teilnehmen.

Neue Hundesteuerbescheide werden nur noch bei einer Änderung zugestellt, ansonsten ist der letzte erhaltene Bescheid gültig.

Steuertermine im Februar

Die Steuerpflichtigen werden darauf aufmerksam gemacht, dass am 15. Februar folgende Raten zur Zahlung fällig werden:

Gewerbesteuer 2022	1. Rate
Grundsteuer A und B 2022	1. Rate

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Steuern müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend Säumniszuschläge und Mahngebühren berechnet werden. Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie noch auf die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens hinweisen, sofern Sie nicht bereits daran teilnehmen.

Neue Grundsteuerbescheide werden nur noch bei einer Änderung zugestellt, ansonsten ist der letzte erhaltene Grundsteuerbescheid gültig.

Rentenangelegenheiten

Kluge Köpfe für die Rente gesucht

Dieses Jahr werden bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg fast 130 Nachwuchskräfte neu eingestellt. Für den Ausbildungsbeginn September 2022 sind in drei Ausbildungsberufen noch Plätze frei, teilt die DRV Baden-Württemberg jetzt mit.

Für die beiden Studiengänge im gehobenen Dienst zum Bachelor of Laws (Rentenversicherung) und zum Bachelor of Science (Wirtschaftsinformatik) sowie für die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten sucht der gesetz-

liche Rentenversicherungsträger noch Interessenten. Nach der Prüfung werden die Nachwuchskräfte bei entsprechender Leistung unbefristet als Beamte oder Tarifangestellte in den öffentlichen Dienst übernommen. Sie können dann nicht nur an den Hauptstandorten in Karlsruhe und Stuttgart arbeiten, sondern auch in den Regionalzentren und Außenstellen der DRV im ganzen Land: von Schwäbisch Hall bis Freiburg, von Ravensburg bis Mannheim.

Die DRV Baden-Württemberg bietet jungen Menschen flexible, familienfreundliche Arbeitszeiten und gute Aufstiegschancen. Wer mehr über die Ausbildung bei der DRV wissen oder sich um einen Ausbildungs- oder Studienplatz bewerben möchte, findet weitere Informationen auf www.kluge-koepfe-fuer-die-rente.de. Auf Facebook und Instagram berichten die Nachwuchskräfte unter »Kluge Köpfe für die Rente« regelmäßig über ihre Ausbildung und ihre Erfahrungen als Studierende im Dualen Studium.

Aus dem Standesamt

Sterbefälle

Verstorben ist am 03.02.2022

Herr Egon Karl Rehmann, 91 Jahre, Wimsheim

Gemeindeeinrichtungen

Kindergarten Wimsheim



Verkehrserziehung mit den Maxi-Kindern

Letzten Dienstag hatten wir Besuch von Herr Weber und Herr Bauer von der Jugendverkehrsschule aus Mühlacker. Die Polizisten wurden von den Kindern schon ungeduldig erwartet. Zu Beginn gab es für die Vorschulkinder der Bären-, Kastanien- und Regenbogengruppe einen theoretischen Teil, bei dem die Regeln, die im Straßenverkehr zu beachten sind, besprochen wurden.



Anschließend begann der aufregende Teil des Tages für die Kinder, denn gemeinsam mit den Polizeibeamten spazierten die Maxis den Hohlweg hinunter zum Zebrastreifen.

Alle Kinder lauschten gespannt den Anweisungen der Polizisten. Jedes Kind durfte die Straße einmal überqueren. Dabei kam es auf eine aufmerksame Wahrnehmung des Verkehrsflusses an. Herr Bauer und Herr Weber erklärten währenddessen, auf was die Kinder achten müssen. Mit viel „Input“ trafen alle wieder wohlbehalten in der KiTa ein, und ein ereignisreicher Tag ging zu Ende. Als Belohnung und Andenken an diesen besonderen Tag bekamen alle Kinder ein Arbeitsheft überreicht, um das Erlebte nochmals Zuhause aufzuarbeiten. Wir bedanken uns herzlich bei der Jugendverkehrsschule Mühlacker für die gute Kooperation.



Fotos: KiTa

Ortsbücherei



Öffnungszeiten der Bücherei Wimsheim

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch: 16.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag: 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Kirchgasse 5

Altes Schulhaus

buecherei@wimsheim.de

Tel.: 07044-9427-29

2G-Plus / Booster

Aktuell geltende Regeln in der Bücherei Wimsheim

Für Ihren Besuch benötigen Sie einen vollständigen Impfnachweis (in digital auslesbarer Form) oder Genesenenachweis + zusätzlich einen negativen Schnell- oder PCR-Test.

Ausgenommen vom Zutritts- und Teilnahmeverbot in der Alarmstufe II sind:

Geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung (Boosterimpfung) erhalten haben oder deren 2. Impfung nicht älter als 3 Monate ist.

Genesene, deren Infektion nachweislich maximal drei Monate zurückliegt.

Kinder/Schüler bis einschließlich 17 Jahre

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.

Personen für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.

Wer keinen Impfnachweis hat oder zum o.g. Personenkreis gehört, kann das Büchereigebäude nicht betreten.

Bitte beachten Sie weiterhin unbedingt folgende Verhaltensregeln:

Eintritt ist nur mit einer **FFP2-Maske** möglich.

Die geltenden Hygieneregeln sowie **der Mindestabstand von 1,5 m** sind jederzeit einzuhalten. Personen, die offensichtlich Symptome zeigen, erhalten keinen Zutritt.

Nach §6 der Corona-Verordnung sind wir verpflichtet Ihre Daten zu erfassen. Nach 4 Wochen werden diese Daten vernichtet, sofern sie nicht zur Verfolgung von Infektionsketten benötigt werden

Herzliche Grüße

Das Bücherei Team

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim

Termine

14. Februar 2022

Zug 1 Erste Hilfe

Beginn 19:00 Uhr

21. Februar 2022

Zug 2 Fahrzeug-/Gerätekunde

Beginn 19:00 Uhr

Einsatzbericht

Am 31.01.2022 wurde die Freiwillige Feuerwehr Wimsheim um 06:55 Uhr mit dem Stichwort „Türe öffnen, akut“ in den Amselweg gerufen. Beim Eintreffen der ersten Einsatzkräfte

te im Feuerwehrhaus meldete sich die Leitstelle über Funk, dass kein Einsatz der Feuerwehr mehr erforderlich sei, da die Wohnungstüre bereits geöffnet wurde. Somit konnte der Einsatz der Feuerwehr abgebrochen werden.

Einsatzbericht

Die Freiwillige Feuerwehr Wimsheim wurde am 06.02.2022 um 01:22 Uhr von der Leitstelle Pforzheim mit dem Stichwort „Hilfeleistung, Stufe 1“ in das Gewann „Ameiser“ alarmiert. Der Rettungsdienst befand sich dort bereits mit einem Rettungs- und einem Notarzteinsetzfahrzeug im laufenden Einsatz. Nach der Versorgung eines Patienten fuhr sich der Rettungswagen aufgrund der nassen Witterung auf einem leicht ansteigenden Grasweg fest. Das Fahrzeug konnte mit Hilfe des Mehrzweckzuges (eine mechanische Seilwinde), der am HLF20 angeschlagen wurde, befreit werden. Hierzu musste die Daimlerstraße kurzzeitig voll gesperrt werden. Nachdem der Rettungswagen wieder auf der Straße stand, konnte der Einsatz für die Feuerwehr beendet werden. Im Einsatz waren elf Feuerwehrleute sowie zwei Fahrzeuge.

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Impfstützpunkte im Enzkreis:

Freigabe von BioNTech-Impfstoff für Menschen über 30 – Auch Stiko-Empfehlung für zweite Auffrisch-Impfung wird ab sofort umgesetzt

ENZKREIS. Das ging schnell: Am vergangenen Donnerstag gab es die Freigabe seitens des Landes für die Impfteams, schon heute wird dies auch in Pforzheim und im Enzkreis umgesetzt. Zum einen steht der Impfstoff von BioNTech nun auch für über 30-Jährige zur Verfügung; zum anderen können bestimmte Personengruppen eine zweite Auffrischung bekommen. Die Regelung gilt für alle Impfstationen in der Stadt und im Enzkreis.

Für die Erste Landesbeamtin Dr. Hilde Neidhardt, als Leiterin des Verwaltungsstabs für die Koordination der Impfstrategie zuständig, sind beides gute Nachrichten: „Mit dem zweiten Booster können Menschen über 70 und Personen mit einer Immun-Schwäche noch besser geschützt werden, insbesondere gegen die derzeit dominierende Omikron-Variante.“ Diese sogenannten vulnerablen Gruppen seien nach wie vor die am meisten gefährdeten für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf. Für Menschen, die nach dem Booster eine Covid-19-Infektion durchgemacht haben, empfiehlt die Ständige Impfkommission (Stiko) derzeit keine zweite Auffrischung.

Bei dem Impfstoff der Firma BioNTech handelt es sich um ein sogenanntes mRNA-Serum. Um die Lieferengpässe auszugleichen, war er seit Ende November nur bei Jüngeren eingesetzt worden; wer älter als 30 war, erhielt automatisch die Vakzine von Johnson & Johnson oder von Moderna – letzteres ebenfalls ein mRNA-Impfstoff. „Sämtliche Studien zeigen, dass Moderna mindestens genauso wirksam ist wie BioNTech“, sagt Dr. Brigitte Joggerst, Leiterin des Gesundheitsamts. Dennoch gebe es nicht wenige, die lieber den in Deutschland entwickelten Stoff von BioNTech möchten. Das ist nun wieder für alle möglich – unabhängig davon, ob es um die Erst- und Zweit-Impfung geht oder um den ersten oder zweiten Booster.

„Ich denke, unsere bisherige Bilanz kann sich sehen lassen“, sagt Hilde Neidhardt: Fast 17.000 Impfungen wurden

seit Ende November allein in den vier Impfstützpunkten im Kreis durchgeführt. Dennoch gebe es Luft nach oben: Sowohl der Enzkreis als auch die Stadt liegen unter dem Landesdurchschnitt, was die Quote der Erst- und Zweitimpfungen betrifft. Deshalb hofft sie, dass sich nun die eine oder der andere zur Impfung durchringt – sei es mit der Freigabe von BioNTech oder mit der für Ende Februar erwarteten Lieferung des neuen Impfstoffs „Novavax“, der auf herkömmlichen Protein-Impftechniken beruht. Einen genauen Starttermin dafür gibt es noch nicht. Alle Impfstationen und Sonderaktionen sind im Internet zu finden auf www.enzkreis.de/coronaimpfung und auf www.pforzheim.de/impfzentrum.



Wieder für alle Altersgruppen erhältlich ist der Impfstoff der Firma BioNTech. Foto: Enzkreis; Fotograf: Stefanie Frey

Impfstützpunkte im Enzkreis und in Pforzheim

- Mühlacker (Enztal-Sporthalle): Donnerstag von 13-19 Uhr, Freitag von 9 bis 19 Uhr und Samstag von 9 bis 18 Uhr ohne Termin; Kinder-Impftag am Donnerstag (13-19 Uhr) mit Termin.
 - Remchingen (Panorama-Halle): Mittwoch und Donnerstag 13 bis 19 Uhr mit Terminvereinbarung, Freitag 13 bis 19 Uhr ohne Termin; Kinder-Impftag am Mittwoch (13-19 Uhr) mit Termin;
 - Birkenfeld (Schwarzwaldhalle): Montag 13 bis 19 Uhr mit Termin, Samstag 9 bis 15 Uhr ohne Termin; Kinder-Impftag am Montag (13-19 Uhr) mit Termin.
 - Heckengäu/Friolzheim (Zehntscheuer): Dienstag 13 bis 19 Uhr und Samstag 9 bis 15 Uhr jeweils mit Terminvereinbarung; Kinder-Impftag am Samstag (9-15 Uhr) ebenfalls mit Termin.
- Terminvereinbarungen unter www.impfen-pfenz.de.
- Impfbambulanz im ehemaligen Aposto: Montag bis Samstag 9 bis 19 Uhr ohne Terminvereinbarung.
 - Altes Zollamt: Montag bis Samstag 10 bis 13 Uhr und 14 bis 17 Uhr ohne Terminvereinbarung.
 - Stadtbibliothek Pforzheim: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 14 bis 18 Uhr und Mittwoch von 8:30 bis 13 Uhr mit Terminvereinbarung.
 - Messplatz: Montag bis Donnerstag 17 bis 21 Uhr, Freitag 15 bis 19 Uhr, Samstag und Sonntag 10 bis 16 Uhr mit Terminvereinbarung.

(enz)



Foto: Rodrigo Narvaez/Stock/Getty Images Plus

Am 11. Februar: Spezialtag in der Impfbambulanz für Schwangere, Stillende und für Paare mit Kinderwunsch – Frauenärztin berät und beantwortet Fragen – Türkische Muttersprachlerin zur Unterstützung vor Ort

ENZKREIS/PFORZHEIM. Nach den erfolgreichen Kinder-Impftagen macht das Team der Impfbambulanz im „Aposto“ in Pforzheim ein weiteres Spezialangebot: Am Freitag, 11. Februar, haben in der Zeit von 15 bis 19 Uhr Paare mit Kinderwunsch, Schwangere und stillende Frauen die Möglichkeit, sich umfassend zur Corona-Impfung zu informieren und individuell beraten zu lassen. Wer möchte, kann sich danach direkt impfen lassen. Zur Unterstützung ist eine türkische Muttersprachlerin vor Ort, die bei der Übersetzung von Fragen und Antworten helfen kann.

„Gerade jüngere Menschen, die jetzt oder später Kinder bekommen wollen, haben viele Fragen rund um die Impfung – ihnen wollen wir ein Angebot machen, damit sie aus erster Hand Antworten bekommen“, beschreibt Dr. Kerstin Ladenburger vom Gesundheitsamt die Zielsetzung. Mit der niedergelassenen Gynäkologin Dr. Dorothea Federmann habe man eine sehr kompetente Fachfrau gefunden, die in ihrer Praxis bereits zahlreiche junge Frauen geimpft hat, darunter auch Schwangere.

„Wir werden an diesem Tag aber auch jeden anderen Menschen impfen, egal ob schwanger oder nicht, egal ob Frau, Mann oder Kind“, lächelt Kerstin Ladenburger. Zur Verfügung stehen die Impfstoffe von BioNTech, Moderna und Johnson & Johnson, möglich sind die Erst-, Zweit- oder die Booster-Impfung. Mitzubringen ist der Personalausweis sowie, falls vorhanden, die Krankenversichertenkarte und der Impfausweis.



Impfen oder nicht – eine wichtige Frage für viele junge Paare und für Schwangere; deshalb gibt es besonders für diese Gruppen am 11. Februar einen Spezialtag in der Impfbambulanz.

Fotos: adobe stock

Da das Impfangebot im ehemaligen „Aposto“ generell ohne Termin wahrgenommen werden kann, gibt es auch für den Spezialtag keine Terminvormerkungen. „Das kann zu längeren Wartezeiten führen, je nachdem wie viele Menschen kommen und wie intensiv die Beratungsgespräche jeweils sind“, so Ladenburger. Wer an diesem Tag die Erstimpfung erhält, kann jedoch direkt den Folgetermin für die zweite Dosis in der Impfbambulanz bekommen. Ein weiterer Termin mit Dr. Federmann und ihrem Praxisteam ist dann für den 23. März geplant.

Auch viele niedergelassene gynäkologische Praxen bieten Beratung und Impfung an. Informationen zu Impfmöglichkeiten in Pforzheim und im Enzkreis stehen auf www.enzkreis.de/coronaimpfung. Wer sich vorab gezielt informieren möchte, wird auf den Seiten des RKI fündig: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Impfung_Schwangere_Stillende.html

(enz)

Aufruf zum Stillen Protest: One Billion Rising 2022 - Aktion am 14. Februar auch im Enzkreis

ENZKREIS. Am 14. Februar ist Valentinstag - aber auch „One Billion Rising“-Tag. One Billion Rising (kurz: OBR; Englisch für „Eine Milliarde erhebt sich“) ist eine weltweite Kampagne, die sich für ein Ende der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und für Gleichstellung einsetzt. Im Enzkreis haben sich in den vergangenen Jahren immer wieder Frauen zu diesem Aktionstag solidarisiert und ein gemeinsames Zeichen gegen Diskriminierung und Frauenfeindlichkeit gesetzt. Üblicherweise finden an diesem Tag in über 160 Ländern Protestmärsche und Demonstrationen statt.



Auch in diesem Jahr engagieren sich Frauen aus dem Enzkreis rund um diesen Protesttag - darunter die Grünen-Kreisvorständin Friederike Keitel, Niefern-Öschelbronn's Bürgermeisterin Birgit Förster, Kreisrätin Elisabeth Vogt und die Gleichstellungsbeauftragte des Enzkreises, Kinga Golomb. Gemeinsam rufen sie zum sogenannten „Stillen Protest“ am Montag, 14. Februar, auf. „Mit feuerfarbenen, also zum Beispiel orangenen, pinken oder roten Laken oder Schildern, mit oder ohne Schriftzug, die in oder aus den Fenstern hängen, wollen wir den ganzen Tag symbolisch auf die Situation von Frauen und Kindern hinweisen, die weltweit und auch hier bei uns unter häuslicher, sexualisierter und psychischer Gewalt leiden“, erklärt Friederike Keitel.

Birgit Förster setzt in Niefern-Öschelbronn ein Zeichen mit pinken Stoff-Tüchern an den Rathaus-Fenstern. Außerdem ruft sie ihre Mitarbeitenden im Rathaus auf, sich solidarisch zu zeigen und am Aktionstag Kleidung oder Accessoires in den typischen One-Billion-Rising-Farben zu tragen. Doch nicht nur die öffentlichen Stellen, sondern auch alle Bewohnerinnen und Bewohner des Enzkreises sind dazu aufgerufen, mitzumachen beziehungsweise das eigene Umfeld darauf aufmerksam zu machen. „Machen Sie mit bei der Aktion gegen Gewalt an Frauen. Es ist wichtig, dass wir uns mit betroffenen Frauen solidarisieren“, ergänzt Kreisrätin Elisabeth Vogt. Das findet auch die Gleichstellungsbe-

auftragte Kinga Golomb: „Von Gewalt betroffene Frauen müssen erfahren, dass sie nicht allein sind. Sie bekommen Hilfe in unseren Fach- und Beratungsstellen.“



Fotos: Elisabeth Vogt 2017

Neben den symbolischen Fahnen und Aktionsplakaten gehört auch der „One Billion Rising“-Tanz zur Protestbewegung. Dieser Tanz ist Ausdruck für die Freiheit, die jede Frau auf dieser Welt verdient hat. Die Tanzgruppe La Boom vom Turnverein Ispringen lädt alle dazu ein, am Montag mit dem Tanz ein Zeichen für die Freiheit aller Frauen und Mädchen zu setzen. Wer mitmachen will, kann am Montag ab 10 Uhr ein Erklärvideo der Tanzgruppe auf deren Facebook- und Instagram-Kanal anschauen, in dem ein Teil der Choreografie gezeigt wird.

Ab 12 Uhr gibt es dann die Möglichkeit, das eigene Tanzvideo via Facebook oder Instagram an die Tanzgruppe (#tanzgruppe_la_boom) zu senden, sodass es gepostet werden kann. „So wollen wir zeigen, wie viele Menschen sich für den Schutz vor Gewalt einsetzen“, so Kinga Golomb abschließend.

(enz)

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter am 16.02.2021

Am **Mittwoch, den 16.02.2022** findet in Heimsheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zu-recht?
- Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 16 bis 17 Uhr im Rathaus Heimsheim statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter in Mönsheim

Jeden Donnerstag findet in Mönsheim eine **Sprechstunde** der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zurecht?
- Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenbeförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein weiteres persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 10 bis 12 Uhr im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Freiwilligenagentur Pforzheim / Enzkreis will Vereine mit neuem Projekt unterstützen Vereinsbegleiterinnen und Vereinsbegleiter gesucht!



Die Freiwilligenagentur Pforzheim / Enzkreis beteiligt sich am Projekt „Vereine fit für die Zukunft machen: Vereinsbegleitung regional verbreiten und verankern“ und möchte so eine neue Form von Unterstützung

für Vereine in Pforzheim und im Enzkreis anbieten.

In Baden-Württemberg gibt es 84.000 Vereine – mit steigender Tendenz. Davon sind über 2.000 Vereine in der Region Pforzheim / Enzkreis angesiedelt. Die Arbeit der Vereinsvorstände basiert meist auf freiwilligem, ehrenamtlichem Engagement. Für diese Aufgabe Nachwuchs zu gewinnen und gleichzeitig die Qualität der Vereinsarbeit zu sichern, ist insbesondere für kleine Vereine eine große Herausforderung.

Das Projekt, das pilothaft bereits im Bodenseekreis und im Rhein-Neckar-Kreis erprobt wurde, soll hier ansetzen und mit zwei Elementen Hilfestellung für die vielfältigen Herausforderungen in der Vereinsarbeit geben:

Qualifizierung

Im Rahmen der Vereinsbegleitung werden Ehrenamtliche als Mentorinnen und Mentoren ausgebildet, um mit ihnen eine systematische Unterstützung und geeignete Austauschformen für Vereine und Vorstände zu entwickeln, zu erproben und nachhaltig einzurichten. Die Qualifizierung erfolgt in verschiedenen Modulen im Zeitraum von April bis November 2022. Die einzelnen Module sind für eine Dauer von jeweils 3 Stunden angelegt.

Vereinsforum

In durch die Vereinsbegleiterinnen und Vereinsbegleiter organisierten Vereinsforen tauschen sich die Vereinsvor-

stände regelmäßig vor Ort aus über aktuelle Themen, die in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit aufkommen.

Vereinsbegleiterinnen bzw. Vereinsbegleiter können werden:

- Ehrenamtlich/freiwillig engagierte Personen, die bei der Begleitung von Vereinen und bei Austauschtreffen („Vereinsforum“) eine verantwortliche Rolle übernehmen wollen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Freiwilligenagenturen, Seniorenbüros, Kommunen, Sportbünden, Mitgliedsorganisationen und Kreisverbänden des PARITÄTISCHEN
- Personen im Übergang vom Beruf in den Ruhestand, die eine interessante Tätigkeit suchen und gerne kooperieren.
- Menschen, die sich gerne längerfristig für Vereine engagieren möchten.

Was machen Vereinsbegleiterinnen und Vereinsbegleiter?

Vereinsbegleiterinnen und Vereinsbegleiter initiieren die Vereinsforen und unterstützen Vereinsvorstände/-mitglieder.

Sie ...

- schaffen Möglichkeiten zum Austausch für die Vereinsvorstände und andere Vorstandsmitglieder,
- sind Ansprechpersonen für Themen der Vorstands- und Vereinsarbeit,
- organisieren den Wissenstransfer und die Qualifizierung zu Themen der Vereinsführung.

Interessierte können sich bei den Mitarbeiterinnen der Freiwilligenagentur melden und erhalten dann weitere Informationen zum Projekt.

Ansprechpartnerin für den Enzkreis ist Mahena Weik (Tel.: 07231/13 331 57 oder E-Mail an mahena.weik@miteinanderleben.de).

Ansprechpartnerin für Pforzheim ist Ines Aiken (Tel.: 07231/39 30 19 oder E-Mail an buergerengagement@pforzheim.de).

Anmeldungen sind bis zum 25.03.2022 möglich.

Das Projekt wird koordiniert von DER PARITÄTISCHE, Paritätische Akademie Süd, gefördert durch die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt und umgesetzt an insgesamt fünf Standorten.

Angebot der Beratungsstelle Mühlacker

ENZKREIS. Autogenes Training für Kinder von 7-12 Jahren mit Martina Schneider-Herrmann

Durch Entspannung und einfache Wahrnehmungsübungen wird die Konzentration gefördert und das Selbstbewusstsein gestärkt. Die Kinder lernen, das Autogene Training bei Bedarf zielgerichtet anzuwenden, u. a. in der Schule, bei Klassenarbeiten, Bauch- u. Kopfschmerzen sowie Schlafstörungen etc.

Bitte Decke oder Isomatte mitbringen.

Kosten 40,00 €

ZPP zertifizierter Kurs, von den Krankenkassen erstattungsfähig.

Wann: 8 Termine einmal wöchentlich jeweils montags

Kurs 1: 14:00 - 15:00 Uhr oder Kurs 2: 15:15 - 16:15 Uhr

Kursbeginn ab 07. März 2022

Der Kurs findet in der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Mühlacker, Industriestr. 40/1, Eingang über Schillerstraße, statt.

Zutritt in die Beratungsstelle nur mit FFP2-Maske möglich.

Anmeldung unter beratungsstelle.muehlacker@enzkreis.de

Für Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter

07041 8974 5101

(enz)

Mitteilungen von Ämtern

Agentur für Arbeit

Jetzt den Ausbildungsplatz klarmachen

Die Berufsberatung der Arbeitsagentur rät, sich spätestens mit dem Halbjahreszeugnis um einen Ausbildungsplatz zu bewerben. Dann stehen die Chancen gut, in diesem Sommer ins Berufsleben zu starten. Die Berufsberaterinnen und Berufsberater der Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim helfen gerne dabei.

Nicht wenige junge Menschen glauben, dass die Betriebe wegen Corona derzeit ohnehin niemanden einstellen und bewerben sich deshalb erst gar nicht. Für die Chefin der Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim, Martina Lehmann, ist das gar keine gute Idee. „Unseren jungen Menschen stehen alle Türen offen. Es gibt noch jede Menge Chancen auf einen Ausbildungsplatz in fast allen Ausbildungsberufen. Wer noch unsicher ist, wie es nach der Schule weitergehen soll: Wir beraten, auch per Telefon oder Videochat, helfen bei der Suche nach dem passenden Ausbildungsplatz oder Betrieb und geben richtig gute Tipps zur Bewerbung“.

Es lohnt sich also, spätestens jetzt mit dem Halbjahreszeugnis, Kontakt zur Berufsberatung aufzunehmen und Vollgas bei den Bewerbungsaktivitäten zu geben.

Die Berufsberaterinnen und Berufsberater der Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim sind montags bis donnerstags von 09:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 07231 304 200 zu erreichen. Beratungstermine können zusätzlich auch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 4 5555 00 vereinbart werden.

Wichtig: Auch ein Besuch der digitalen Ausbildungs- und Studienmesse Beruf aktuell der Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim lohnt sich. Denn unter **www-berufaktuell-pforzheim.de** präsentieren namhafte Firmen aus der Region nicht nur ihre Ausbildungs- und Studienangebote, sondern erstmals auch ihre Praktikumsstellen.

Überbrückungsmöglichkeiten nach der Schule im In- und Ausland

Am Donnerstag, dem 24. Februar von 18:00 bis 19:30 Uhr bietet die Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim einen Online-Workshop zum Thema „Überbrückungsmöglichkeiten nach der Schule im In- und Ausland“ an.

Claudia Silvestroni, Berufsberaterin im Team Outgoing der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV), informiert über die vielfältigen Möglichkeiten, nach der Schule Auslandserfahrung zu sammeln. So werden Freiwilligendienste, Au-pair oder Work & Travel ebenso vorgestellt wie Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten im Ausland.

Berufsberaterin Nicole Folkmann informiert über interessante Möglichkeiten zur Überbrückung innerhalb Deutschlands.

Neben den Vorträgen berichten Jugendliche von ihren Erfahrungen im Ausland bzw. von ihren Überbrückungsmöglichkeiten in Deutschland.

Die Veranstaltung ist kostenlos. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Eine Anmeldung ist erforderlich per E-Mail an Nagold-Pforzheim.BCA-Veranstaltungen@arbeitsagentur.de oder telefonisch unter 07452 829 313.

Die Teilnehmenden benötigen ein internetfähiges Endgerät (Smartphone/Tablet/Laptop/Rechner). Die Einwahldaten zum Portal werden mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt.

LEADER Heckengäu



Große Bandbreite bei kleinen Projekten 18 Kleinprojekte wurden im Rahmen des LEADER Regionalbudgets für eine Förderung vorgeschlagen

200.000 Euro standen im Fördertopf des Regionalbudgets zur Verfügung, schon zum vierten Mal konnten damit Klein- und Kleinstprojekte im Heckengäu gefördert werden. Das Besondere an diesem Fördertopf: Er ist gezielt für Projekte gedacht, deren Nettokosten 20.000 Euro nicht übersteigen. 18 Projektideen wurden von Kommunen, Privatpersonen, Kleinstunternehmen und Vereinen eingereicht. Die Bandbreite reichte vom Matschtisch zur Erweiterung eines Spielplatzes über den Trockenschrank einer Nudelmanufaktur bis hin zum Eisautomaten. Und von der Wanderreitstation mit Übernachtungsmöglichkeit über die Ölmanufaktur bis zum „Umsonstladen“. Eine Vielzahl kreativer Ideen, die die Lebensqualität in der LEADER Region Heckengäu steigern. Ende Januar tagte der LEADER-Vorstand und sprach sich zur Förderung aller eingereichten Projekte aus. Das Regionalbudget ist eine beliebte Förderung – die Kosten dürfen den o. g. Wert nicht übersteigen, der bürokratische Aufwand ist geringer als bei den größeren Projekten und die Fördersätze sind attraktiv. Der Fördertopf soll voraussichtlich auch 2023 weiter angeboten werden. Aber auch größere Förderprojekte können in Kürze wieder eingereicht werden. Potentielle Antragsteller können sich schon jetzt zur Antragsvorbereitung mit der Geschäftsstelle in Verbindung setzen (Mail: info@leader-heckengaeu.de oder Telefon: 07031-663 1172).

LEADER ist ein Förderprojekt der Europäischen Union. Die Abkürzung (Liaison entre actions de développement de l'économie rurale) steht für „Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“.

Die angedachte Gebietskulisse von LEADER Heckengäu für die neue Förderperiode:

Im Landkreis Böblingen Bondorf, Deckenpfronn, Jettingen, Mötzingen und Weissach, im Landkreis Calw Althengstett, Bad Liebenzell, Calw, Egenhausen, Gechingen, Haiterbach, Nagold, Ostelsheim, Rohrdorf, Simmozheim und Wildberg. Im Enzkreis Frielzheim, Mönsheim, Neuhausen, Tiefenbronn, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg und im Landkreis Ludwigsburg die Gemeinde Eberdingen.

Soziales

bwlv - Zentrum Pforzheim

Im Haus der seelischen Gesundheit
„Lore Perls“, Fachstelle für psychisch kranke Menschen,
Tagesklinik – Offene Sprechstunde
(Mo. 13.00 – 15.00 Uhr).
Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region –
Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr.
Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim
Tel.: 07231 1394080
Fax.: 07231 13940899

Psychosoziale Krebsberatungsstelle Pforzheim

Kanzlerstr. 2-6
75175 Pforzheim
Telefon: 07231/969-8900
info@kbs-pforzheim.de
www.kbs-pforzheim.de

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis

Kostenlose, unabhängige, umfassende und individuelle Beratung im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit für alle Altersgruppen rund um das Thema Pflege:



- Aufzeigen vorhandener Unterstützungsangebote
 - Beratung über sozialrechtliche/ finanzielle Leistungen wie z.B. Pflegeversicherung, Sozialhilfe u.ä.
 - Beratung über ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen
 - Hilfe bei Klärung von Kostenfragen für pflegerische, medizinische und soziale Leistungen
 - Erstellung eines individuellen Hilfeplans
 - Vermittlung und Koordination der einzelnen Hilfen
- Die Beratung kann telefonisch oder nach vorheriger Terminvereinbarung auch im Pflegestützpunkt oder zu Hause erfolgen.

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 9.00 – 13.00 Uhr und Di 15.00 – 18.00 Uhr
Tel. 07041 89 74 - 50 22 E-Mail: psp@enzkreis.de
Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker

Wohnberatung Enzkreis im DRK-Kreisverband Pforzheim-Enzkreis e. V.

Kronprinzenstraße 22
75177 Pforzheim
Tel. 07231/373-236
E-Mail: wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V.

Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker
Tel. 07041-8153689
www.hospizdienst-oestlicher-enzkreis.de

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel: 07044/905080 Fax: 07044/9050839

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de
Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1, 71297 Mönshausen

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück.

consilio

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker
Demenzzentrum: 07041 - 8974 500
Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis: 07041 - 8974 5022
Beratungsstelle für Hilfen im Alter Heckengäu: 07041 - 8974 5023

Kirchen**Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim**

Pfarramt: Kirchgasse 10, Telefon 94 03 54

E-Mail-Adresse: Pfarramt.Wimsheim@elkw.de

Öffnungszeiten:

Dienstag, 10.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag, 08.00 – 12.00 Uhr
Seelsorge und Sterbefälle:

Teil-Gebiet I – Pfarrehepaar Haffner, Telefon 0 70 44 – 73 04

Teil-Gebiet II – Pfarrer Fritz, Telefon 0 70 44 / 93 83 46

Vermietung Gemeindehaus: Frau Hieber, Tel.: 4 26 33

Homepage: www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de

Wochenspruch: Wir liegen vor dir mit unserm Gebet und vertrauen nicht auf unsre Gerechtigkeit, sondern auf deine große Barmherzigkeit. Daniel. 9, 18

Wochenlied: „Es ist das Heil uns kommen her“ (EG 342)

Wochenpsalm: „Seid getrost und unverzagt alle, die ihr des Herrn harret!“ aus Psalm 31

Sonntag Septuagesimä, 13. Februar 2022

19.00 Uhr Abendgottesdienst mit Pfarrer Fritz und dem Posaunenchor

Predigttext: Jeremia 9, 22-23

Opfer: OKR - Diakonie

Montag, 14. Februar 2022

19.25 Uhr Treffen zur Andacht des Chors « Colors of Heaven » in der Kirche in Mönshausen.

20.00 Uhr Online-Bibellese-Abend, s. Mitteilungen

Dienstag, 15. Februar 2022

20.00 Uhr Konfirmanden-Elternabend (s. Mitteilungen)

Mittwoch, 16. Februar 2022

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht

Opfergaben:

- Ihre Opfergaben können Sie gerne überweisen auf das Konto:
- Ev. Kirchengemeinde Wimsheim
- Raiffeisenbank Wimsheim
- IBAN: DE76 6066 1906 0045 3000 03
- BIC: GENODES1WIM
- Bitte Opferzweck „Diakonie“ angeben!

Mitteilungen:

Opfer am Sonntag Septuagesimae, 13. Februar 2022, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg.

Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs: Bei Gesprächen und Ausflügen blühen alte Menschen auf. Wenn Angehörige fehlen, die Mobilität eingeschränkt und die Rente knapp ist, werden die Kontakte weniger und Einsamkeit droht. Die Diakonie in Württemberg ermöglicht mit ihren Angeboten und Aktionen Gemeinschaft auch im Alter. In Gesprächscafés und Aktivitäten über Generationen hinweg haben Trauer, Malkurse und ein gemeinsames